

den König, las man in der Bibel; Gottschalk aber steigerte die Schlußfolgerung, indem er Heinrich dem Papste zurufen ließ: „weil du Gott nicht fürchtest, entehrst du mich, den von ihm Eingesehten“. ¹⁾ Die damals schon alte Lehre, daß der Papst von niemandem gerichtet werde, verwarf er als persönliche Willkür ²⁾ und erfand statt dessen den umgekehrten Satz, daß laut Väterlehre niemand einen rechtgläubigen König richten oder absetzen dürfe. Er hat damit, wenn man will, einen volkrechtlich in gewisser Weise gerechtfertigten Satz für Kirchenlehre erklärt ³⁾; die Hauptsache aber war, daß damit ein Vorrecht des Papstes auf den König übertragen wurde, wie vor allem die „Ketzeklausel“ zeigt. ⁴⁾ Wenn man sonst lehrte, daß der König sein Amt bei tyrannischem Mißbrauch der Gewalt, der Papst bei Abweichung vom Glauben verlöre, sokehrte Gottschalk dies Verhältnis kurzerhand um. Von einer kirchenrechtlichen Grundlage solcher Theorie war natürlich

¹⁾ Br. 12 (17, 2—3): tu autem, quia deum non times, me constitutum eius inhonoras. Auch hier hat Udalrich von Bamberg abgeändert, indem er quia zu qui veränderte und me zu in me (wodurch constitutum zum Neutrum wurde). Die Formulierung: „In mit entehrst du Gottes Geseß“, die nach H. Kämpf, *Sides* (Jbb. f. Wiss. u. Jugendb. 12, 1936) 412 das entscheidende Wort ist, geht demnach erst auf Udalrich zurück.

²⁾ Br. 17 (26, 12—14).

³⁾ Vgl. S. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* (1914) 171 und 192. Danach kannte das germanische Widerstandsrecht keine rechtsförmliche Absetzung. Vgl. dazu den wichtigen Nachweis von K. Jordan, *Der Kaisergedanke in Ravenna* (DA. 2, 1938) 111—114 über die gänzliche Bestreitung des Widerstandsrechts.

⁴⁾ Br. 12 (16, 21—24): Me quoque, qui licet indignus inter christos ad regnum sum unctus, tetigisti, quem sanctorum patrum traditio soli deo iudicandum docuit nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendumque asseruit. Die Anwendung der Ketzeklausel auf den König findet sich später mehrfach, vgl. C. Erdmann, *Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter* (3f. d. Sav.Stift. RG. 32, Kan. Abt. 1, 1911) 160ff. Kern 213ff. betrachtet sie auch für das frühere Mittelalter als selbstverständlich, doch bringt er für das 11. Jahrhundert außer Br. 12 nur Belege für das Gegenteil. Vgl. auch C. Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* (1894) 550. Dagegen gibt es damals ein ausdrückliches und gewichtiges Zeugnis für die Ketzeklausel beim Papste, nämlich Humbert von Silva Candida de sancta Romana ecclesia, f. P. C. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* (1929) 2, 129: quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius. (Die Interpretation Michels ebd. geht fehl.)